Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 69 (1960)

Heft: 2

Artikel: Die Krankenschwestern und die Genfer Abkommen von 1949

Autor: Schoenholzer, J. P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974557

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem schon im Jahre 1955 wohlwollend die angebotenen Dienste des IKRK an.

Die Berichte, die das IKRK im Anschluss an die von seinen Delegierten durchgeführten Inspektionen verfasst, werden also nur der Regierung des Gewahrsamstaates übermittelt (im Fall eines internationalen Krieges auch der Regierung des Ursprungslandes der Gefangenen). Diese Diskretion ist im Interesse einer wirksamen Intervention des IKRK unerlässlich. Seine Delegierten müssen das volle Vertrauen der Gewahrsambehörden besitzen, vor allem dann, wenn dem Internationalen Komitee gestattet wird, in Situationen einzuschreiten, die nur in den internen Zuständigkeitsbereich eines Staates fallen und wo eine Intervention anderer internationaler Organismen nicht zugelassen wird. Dieses Vertrauen ist auch deshalb notwendig, weil das IKRK in der Lage sein muss, offen und jeder Polemik fern Kritik zu üben und der in Frage kommenden Regierung Vorschläge zu unterbreiten.

Das IKRK veröffentlicht also die von seinen Delegierten verfassten Berichte nicht. Selbstverständlich steht es den Regierungen, denen diese Berichte zugestellt werden, frei, diesbezüglich nach Gutdünken, in der Regel allerdings erst nach Fühlungnahme mit dem IKRK, zu handeln.

Das IKRK sieht auch davon ab, öffentlich gegen bestimmte Handlungen zu protestieren, die der einen oder anderen Macht oder ihren Zivil- oder Militäragenten zur Last gelegt werden. Auch hier hat die Erfahrung gelehrt, dass derartige Kundgebungen keine wirklichen Ergebnisse bringen, sondern im Gegenteil, eine Hilfe, die zu leisten nur das IKRK imstande ist, gefährden könnten.

Dagegen begnügt es sich nicht mit der blossen Uebermittlung der Berichte seiner Delegierten; es wird immer wieder bei den verantwortlichen Behörden vorstellig, damit den gegen die Genfer Abkommen oder gegen die humanitären Grundsätze verstossenden Umständen ein Ende gesetzt wird. Derartige Schritte werden so oft unternommen, wie es die Umstände verlangen. Auf diese Art und Weise kann das IKRK den Opfern von Konflikten am besten helfen.

DIE KRANKENSCHWESTERN UND DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949

Von J. P. Schoenholzer

Mitarbeiter der juristischen Abteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

1. Fortsetzung

II.

Einige allgemeine Grundsätze

Die Genfer Abkommen werden von einigen wenigen allgemeinen Grundsätzen beherrscht, die folgerichtig abgeleitet werden aus dem grossen Menschenrecht, dem die erste Genfer Konvention von 1864 und das Rote Kreuz ihre Entstehung verdanken, nämlich: Der leidende Mensch ist eines besonderen Schutzes würdig. Diese Prinzipien werden in jeder Konvention angewendet, entsprechend dem betreffenden Aufgabenbereich. Wir haben ihnen gewisse gemeinsame Regeln beigefügt, die in erster Linie das Sanitätspersonal betreffen.

1. Jeder Mensch, wer immer er auch sei, der kampfunfähig geworden ist oder der sich nicht am Kampf beteiligt, hat Anrecht auf Achtung seiner Persönlichkeit sowohl in physischer wie in seelischer Beziehung Dieses grosse Gesetz der Zivilisation, das zugleich die Grundlage und den geistigen Gehalt der Genfer Abkommen bildet, mag vielen als selbstverständlich erscheinen, aber es wurde bei weitem nicht immer und überall als solches anerkannt. Der Krankenschwester soll es als heiliges Gesetz gelten; denn es bezeugt den Wert des Menschen, eben jedes Menschen, den kennenzulernen und dem zu dienen sie bereit ist.

2. Das Sanitätspersonal verpflichtet sich, jedermann, der in Not ist, ohne Unterschied zu pflegen

Dieses humanitäre Gesetz gehört ebenfalls zu den Grundregeln der ärztlichen Ethik. Die Genfer Abkommen ihrerseits betonen, dass die Personen, die unter ihrem Schutze stehen, die nötige Pflege erhalten und menschlich behandelt werden sollen. Aber ausserdem betonen die Konventionen ausdrücklich, dass es verboten ist, die Pflege von willkürlichen Unterscheidungen abhängig zu machen oder sie ungleichmässig zu gewähren.

Jede der vier Konventionen erklärt eindeutig, dass die von ihr geschützten Personen, d. h. die verwundeten und kranken Militärpersonen (I, 2), die Schiffbrüchigen (II, 12), die Kriegsgefangenen (III, 16) und die Zivilpersonen feindlicher Nationalität (IV, 27) ohne jede Benachteiligung aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der Staatszugehörigkeit, der Religion, der politischen Einstellung oder irgendeiner ähnlichen Unterscheidung behandelt werden sollen. Die I. Konvention fügt in bezug auf Verwundete und Kranke noch hinzu (Art. 12): «Nur dringende medizinische Gründe rechtfertigen eine Bevorzugung in der Reihenfolge der Behandlung.»

Fügen wir bei, dass die Konventionen unterschiedliche Behandlungen, sofern sie zugunsten ihrer Schützlinge vorgenommen werden, nicht verbieten. Es darf Rücksicht genommen werden auf die physische Konstitution und die gewohnte Ernährung der Patienten, Menschen, die aus einem südlichen Klima kommen, sollten nach Bedarf zusätzliche Decken erhalten. Frauen sollen mit allen Rücksichten, die man ihrem Geschlecht schuldet, behandelt werden.

3. Die Angehörigen des militärischen wie zivilen Sanitätspersonals sollen geachtet und geschützt werden

Will man den Schutz der Verwundeten und Kranken sichern, so muss man dem Pflegepersonal die bestmöglichen Bedingungen gewähren. Dieser Grundsatz hat absoluten Charakter, die Bedingungen dieses Schutzes können jedoch verschieden sein. So wird das reguläre militärische Sanitätspersonal und das Personal, das lediglich für den Betrieb von Zivilspitälern bestimmt ist (I, 24 und IV, 20), unter allen Umständen geachtet und geschützt. Das militärische Hilfspersonal und das zivile Personal hingegen, das nur vorübergehend in Spitälern beschäftigt wird, ist auch nur während der Ausübung dieser bestimmten Tätigkeit geschützt.

Was geschieht nun aber mit der Krankenschwester, die keinem Spital zugeteilt ist und ausserhalb eines solchen arbeitet? Sie hat kein Anrecht auf den Sonderschutz, den die Genfer Abkommen und das Rotkreuz-Abzeichen gewähren, aber sie geniesst den allgemeinen Schutz, den das IV. Genfer Abkommen jeder Zivilperson und namentlich jenen gewährt, die sich der Pflege von Kranken widmen.

Achtung und Schutz werden jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen gewährt, z.B. muss sich das Sanitätspersonal jeglicher feindlicher Stellungnahme der Gegenpartei gegenüber enthalten. (Vorbehalten bleibt der Fall, wo das Sanitätspersonal zu seiner eigenen Verteidigung oder zum Schutze der ihm anvertrauten Verwundeten von den Waffen Gebrauch machen muss.) Dieser Schutz beruht auf der Neutralität; gibt es diese auf, so verliert es damit auch seine Immunität.

4. Vergeltungsmassnahmen gegen Verwundete und Kranke, Sanitätspersonal und Sanitätsanstalten und ihr Material sind verboten

Die vier Genfer Konventionen verbieten jegliche Art von Vergeltungsmassnahmen¹, insbesondere gegenüber Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, gegenüber Sanitätspersonal, Sanitätsanstalten und -material, gegenüber Gefangenen, Zivilpersonen feindlicher Staatszugehörigkeit, Zivilspitälern und deren Personal.

Infolgedessen hat das militärische wie zivile Sanitätspersonal das Recht, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und sofern diese zulässig sind, sich jeder Vergeltungsmassnahme zu widersetzen, die sich gegen seine Formation oder die ihm anvertrauten Kranken oder Verwundeten richtet.

5. Die Rechte, die durch die Abkommen verliehen werden, sind unveräusserlich

Auf Grund einer gemeinsamen Bestimmung (Artikel 7 für die drei ersten und Artikel 8 für die vierte Konvention) dürfen die geschützten Personen, namentlich das zivile und militärische Sanitätspersonal sowie die Verwundeten und Kranken, weder eigenmächtig noch aus anderen Gründen auf ihre verschiedenen Rechte verzichten. Diese Bestimmung bezweckt, sie nicht nur gegenüber der feindlichen Macht, sondern auch gegen sich selbst zu schützen, d. h. vor Entscheidungen, die sie treffen könnten, wenn sie sich in Feindeshand befinden, und die sich letzten Endes zu ihrem eigenen Nachteil auswirken könnten.

6. Die Sondervereinbarungen dürfen auf die Lage der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie des Sanitäts- und Seelsorgepersonals nicht nachteilig wirken

In den gemeinsamen Bestimmungen der Konventionen ist vorgemerkt, dass die Mächte über jede Frage, die sie gesondert zu regeln wünschen, Sondervereinbarungen treffen können. Diese Vereinbarungen jedoch dürfen weder die Lage der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, noch des Sanitäts- und Seelsorgepersonals, so wie sie durch die Abkommen geregelt sind, beeinträchtigen, noch dürfen sie die Rechte beschränken, die ihnen durch die Konventionen verliehen werden (I, Art. 6, II, Art. 6).

Fortsetzung folgt.

¹ Im Völkerrecht versteht man unter Vergeltungsmassnahmen die Handlungen, die ein Staat zum Nachteil eines anderen begeht, um letzteren zum Einstellen von Rechtsverletzungen zu veranlassen oder um Wiedergutmachung hierfür zu erlangen. Man darf sie nicht mit Retorsionen verwechseln, die das Recht nicht verletzen.